



Prüfungsordnung Fachkurs für luzernische Steuerfachleute

Gestützt auf Ziffer 4.2 des Ausbildungsregementes erlässt die Ausbildungskommission folgende Prüfungsordnung:

1. Zweck

Die Erlangung des Fachausweises bescheinigt, dass die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten die allgemeinen Grundsätze der Besteuerung, die gesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Weisungen gemäss eidgenössischem und kantonalem Recht kennen, verstehen und in der Lage sind, diese in der Praxis umzusetzen. Die erfolgreiche Prüfung bescheinigt ihnen die Fähigkeit, ein Gemeindesteueramt des Kantons Luzern fachlich und in Eigenverantwortung zu führen.

Der Fachausweis ist von den Gemeinden des Kantons Luzern und von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern anerkannt. Er gilt auch als Ausweis gegenüber Steuerpflichtigen und ihren Vertretern.

Die Prüfung wird am Ende des Kurses durchgeführt.

2. Prüfungsfächer

- Allgemeines Steuerrecht
- Steuerveranlagung und Ausscheidung natürlicher, nicht selbständig erwerbender Personen auf den Gebieten der Einkommens- und Vermögenssteuer
- Besteuerung der Landwirte und des Kleingewerbes
- Verfahrensrecht inklusive Nach- und Strafsteuern
- Steuerbezug inklusive Steuererlass, Budgetierung und Rechnungsablage
- Sondersteuern (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Erbschaftssteuern)

3. Testatfächer

- Arbeitsmethodik – Kommunikationsverhalten

4. Prüfungsstoff

Die Umschreibung des Prüfungsstoffes und die Zulassung erlaubter Hilfsmittel erfolgen durch die Ausbildungskommission. Gesetzestexte und Verordnungen sind zugelassen. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden darüber spätestens 5 Wochen vor dem Prüfungstermin orientiert.

5. Anmeldung, Gebühren

Die Anmeldung zu den Prüfungen hat bis zu dem vom Kursleiter angesetzten Termin beim Sekretariat des Kursorganisators zu erfolgen.

Ein Rückzug der Anmeldung gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren. Dasselbe gilt, wenn jemand die Prüfung nicht bestanden hat.

6. Zulassung

Ist der Nachweis über den Besuch von 112 Lektionen (80% Präsenz) im Fachkurs erbracht, erfolgt die Zulassung zur Prüfung.

Wer die Prüfung früher einmal nicht bestanden hat, wird ebenfalls zugelassen.

Die Ausbildungskommission entscheidet über die Zulassung. Ihr Entscheid ist endgültig.

7. Durchführung

Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Kursleiter. Er erstellt ein Prüfungsprogramm. Es enthält Fächer, Examinatoren, Fachpersonen, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Kursleiter spätestens drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung über das Prüfungsprogramm orientiert.

8. Schriftliche Prüfung

Zum Prüfungsstoff gehören alle dozierten Fachgebiete mit Ausnahme der Fächer nach Ziffer 9.

Die Dauer beträgt 4 ½ Stunden, die Prüfungsfächer sind im Prüfungsprogramm festgehalten. An der Prüfung ist mindestens ein Mitglied der Ausbildungskommission anwesend.

9. Mündliche Prüfung

Mündlich geprüft werden die Fächer:

- Allgemeines Steuerrecht
- Verfahrensrecht sowie Durchsetzung der Steuerordnung
- Steuerbezug inklusive Steuererlass sowie Budgetierung und Rechnungsablage
- Sondersteuern

Die Prüfung für jedes einzelne Fach dauert 15 Minuten.

An jeder mündlichen Prüfung ist nebst dem Examinator eine Fachperson als Expertin oder Experte anwesend.

10. Berechnung der Noten

Die Note der schriftlichen Prüfung wird nach der Summe der Punkte aller geprüften Fächer errechnet.

Alle Prüfungen werden von den Examinatoren beurteilt und von Fachpersonen begutachtet, die von der Ausbildungskommission bestimmt werden.

Es sind nur ganze oder halbe Noten zulässig.

Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel aller Noten errechnet. Die Note der schriftlichen Prüfung wird vierfach gezählt.

11. Notengebung

Die Bedeutung der Noten ist:

6	ausgezeichnet
5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	genügend
3,5	kaum genügend
3	ungenügend
2,5	schwach
2	sehr schwach
1,5 oder 1	unbrauchbar

Alle Examinatoren und Fachpersonen bilden die Notenkonferenz. Sie erwägt die Prüfungsergebnisse und setzt die Gesamtnote fest.

12. Ausschluss

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden von der Prüfung ausgeschlossen, wenn sie:

- unzulässige Hilfsmittel verwenden
- die Prüfungsdisziplin grob verletzen
- täuschende Mittel einsetzen oder einzusetzen versuchen

Für Beschwerden gilt Ziff. 16.

13. Promotion

Die Prüfung hat bestanden, wer eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erzielt. In der schriftlichen Prüfung muss eine Note von mindestens 4,0 erreicht werden. In der mündlichen Prüfung darf höchstens eine Note unter 4,0 liegen.

14. Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann ein zweites Mal zugelassen werden. Bei den mündlichen Prüfungen ist sie nur in den Fächern zu erbringen, in denen nicht mindestens die Note 4,5 erzielt wurde.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

15. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Die Ergebnisse der Prüfung werden erst eröffnet, wenn die Notenkonferenz abgehalten worden ist. Vorher werden auch keine Teilergebnisse bekannt gegeben.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

16. Beschwerden, Einsichtsrecht

Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis sind innert 20 Tagen nach Eröffnung schriftlich und begründet an den Vorsitzenden der Ausbildungskommission zu richten. Sie entscheidet über Beschwerden. Der Entscheid ist endgültig.

Wer die Prüfung bestanden hat, hat kein Einsichtsrecht in die Prüfungsarbeiten.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann seine Prüfungsarbeiten unter Aufsicht einsehen. Der Kursleiter bestimmt Zeit und Ort. Von den Akten dürfen keine Kopien angefertigt werden.

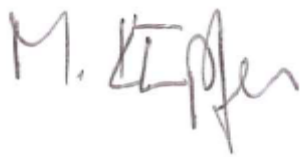
17. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Ausbildungskommission am 1. Dezember 2010 in Kraft. Sie ersetzt die Prüfungsordnung vom 1. Mai 2006.

Luzern, 1. Dezember 2010

Die Ausbildungskommission:

Der Vorsitzende



Martin Küpfer

Ein Mitglied



Oskar Bösch